

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg
für die Magisterstudiengänge
-Besonderer Teil Ostasiatische Kunstgeschichte-**

vom 19. Oktober 1982

§ 1 Wesentlicher Inhalt des Studiums

- (1) Das Studium des Faches gilt dem Kulturkreis, in dem die chinesische Schrift als Verständigungsmittel gedient hat und dient; dazu gehören im wesentlichen China, Korea und Japan sowie angrenzende Gebiete. Behandelt wird der Zeitraum vom Neolithikum bis zur Gegenwart.
- (2) Das Studium der Ostasiatischen Kunstgeschichte kann mit dem Studium jeder anderen Wissenschaft nach Maßgabe des § 1, Abs.2-4 des Allgemeinen Teiles der Magisterordnung verbunden werden. Ein enger sachlicher Bezug besteht zu den Fächern Japanologie und Sinologie. Unzulässig ist es, aus nachstehenden, methodisch benachbarten Fächern in Kombination mit Ostasiatischer Kunstgeschichte ein zweites Hauptfach oder beide Nebenfächer zu wählen: Europäische Kunstgeschichte, Südasiatische Kunstgeschichte, Klassische Archäologie, Christliche Archäologie, Ur- und Frühgeschichte.

§ 2 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das grundsätzlich nach dem vierten Semester mit der Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in das sich daran anschließende Hauptstudium vom fünften bis achten Semester. Das neunte Semester ist als Prüfungssemester vorgesehen.
- (2) Das Grundstudium umfaßt im Hauptfach 34 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden. Das Hauptstudium umfaßt im Hauptfach 34 Semesterwochenstunden, im Nebenfach 18 Semesterwochenstunden. Außerdem kommen für den gesamten Zeitraum des Studiums im Hauptfach noch etwa vier weitere Semesterwochenstunden für Pflichtexkursionen hinzu.
- (3) Für die Teilnahme an einem Oberseminar ist in der Regel der Nachweis der Zwischenprüfung Voraussetzung. Außerdem werden für die sinnvolle Mitarbeit notwendige Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Seminargegenstandes verlangt.

§ 3 Prüfungsausschuß

Für die Prüfung im Fach Ostasiatische Kunstgeschichte ist der Prüfungsausschuß der Philosophischen Fakultät zuständig.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 Allgemeiner Teil Magisterprüfungsordnung

- (1) Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung sind die bestandene Zwischenprüfung und im Hauptfach drei benotete Oberseminarscheine, im Nebenfach zwei benotete Oberseminarscheine.

Außerdem muß im Hauptfach der Nachweis einer mehr als einwöchigen Exkursion (Seminar vor Ort) erbracht werden (ca. 4 SWS bezogen auf acht Semester). In begründeten Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß die Zulassung auch ohne diesen Nachweis aussprechen.

- (2) Studenten im Hauptfach müssen fortgeschrittene Kenntnisse in einer ostasiatischen Sprache nachweisen. Im übrigen gilt § 3 Abs. 3 der Zwischenprüfungsordnung.
- (3) Der Nachweis des Latinums ist nicht erforderlich.

§ 5 Durchführung der Prüfung

Die mündliche Prüfung wird von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. Die Dauer beträgt im Haupt- und im Nebenfach eine Stunde. Im Nebenfach entfällt die Klausur.

§ 6 Prüfungsanforderungen, Prüfungsgegenstände

- (1) Für die Magisterarbeit wird der Kandidat im Einvernehmen mit dem Betreuer seiner Arbeit in der Regel ein Thema aus Schwerpunkten seines Hauptstudiums wählen.
- (2) Für die Klausur im Hauptfach wird die Interpretation eines Kunstwerkes bzw. die Behandlung eines kunst-historischen Problems gefordert. Drei Themen werden zur Wahl gestellt, die der Prüfer aus verschiedenen Studienschwerpunkten des Kandidaten benennt.
- (3) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind im Hauptfach drei, im Nebenfach zwei Themen, die im Einverständnis mit dem Prüfer gewählt werden. Diese beinhalten in der Regel eine Epoche, häufig spezifiziert nach Gat-

tungen und Ländern (z. B. Malerei der Sung-Zeit) oder das Oeuvre und die Wirkungen eines bedeutenden Künstlers oder problemorientierte Fragestellungen, die Epochen übergreifen. Die für Magisterarbeit, Klausur und mündliche Prüfung gewählten Themen dürfen nicht identisch sein. Außerdem werden im Hauptfach Kenntnisse und selbständiges Urteil des Kandidaten in mehreren Epochen der Ostasiatischen Kunstgeschichte gefordert. Im Nebenfach werden Kenntnisse gefordert, die einen Überblick über das Fach beweisen.

§ 7 Zeugnis

Auf Antrag werden alle Einzelergebnisse der Prüfungsleistungen mitgeteilt.

§ 8 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Vorstehender Besonderer Teil der Magisterprüfungsordnung tritt am 30. September 1982 in Kraft.
- (2) Das Erfordernis des Nachweises der Zwischenprüfung gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 3 Allgemeiner Teil richtet sich nach den Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung.

=====
Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Kunst" (W.u.K.) vom 17. Januar 1983, Seite 8; geändert am 21. September 1988 (W.u.K. 1989, S. 13), am 24. August 1994 (W.u.F. 1994, S. 454) und am 3. Juli 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 18. Juli 2003, S. 545).